

# Pauk-Comment



BDIC

—

Korporationsverband an Deutschen Hochschulen

# Inhaltsverzeichnis

Die Schlägermensur.....	3
Vom Unparteiischen.....	7
Von den Sekundanten.....	10
Von den Testanten.....	12
Die Mensur.....	13
Von den Waffen.....	16
Von den Schutzvorrichtungen.....	17
Von den Anfragen.....	18

# Die Schlägermensur

## § 1

Die Schlägermensuren sind entweder einfache Bestimmungsmensuren oder Besprechungsmensuren. Außerdem gibt es noch verschärfte Schlägermensuren (Reinigungsmensuren).

## § 2

Die einfache Mensur besteht aus 40 Gängen, die verschärfte aus 60 Gängen. 30 Gang Schläger sind unter besonderen Umständen zulässig, wenn diese den Verbindungen der zuständigen Ortsgruppe mit Begründung gemeldet sind. Bei verschärften Schlägerpartien haben 30 Gang Schläger auf 40 Gang anzutreten. Linksfechter sind spätestens 14 Tage vor der Mensur der vorsitzführenden Verbindung der Ortsgruppe zu melden. Es ist dem Paukanten eine Einpaukzeit von 14 Tagen zu gewähren, der bisher nicht gegen Links gestanden hat. Ebenfalls kann derjenige eine Einpaukzeit von 14 Tagen verlangen, der auf Glockenschläger eingepaukt, auf Korbschläger antreten muß, bzw. umgekehrt.

## § 3

Zu einer Mensur gehören: Die Paukanten, 2 Sekundanten, 2 Testanten, 2 Schleppfuchse, der Unparteiische und die Ärzte.

## § 4

Vor der Mensur entledigen sich die Paukanten der Oberkleider bis auf das Hemd, das von ungestärkter Leinwand sein muß, am besten ein Turnhemd. Unter dem Hemd darf keine andere Bekleidung getragen werden, ebenso sind Hosenträger und Halstuch abzulegen.

## § 5

Mit dem Antreten zur Mensur haben die Paukanten scharf auf das Kommando der Sekundanten zu achten.

Bei Ortsgruppen, die aus der verhängten Auslage pauken, gehen die Paukanten auf das Kommando: "Bitte, Auslage" in die verhängte Auslage; auf "fertig" geben die Sekundanten die Mensur frei, derart, daß sie mit ihrem Speer seitwärts vom Paukanten den Boden berühren; auf "Los" haben die Paukanten sofort mit einem hohen Hiebe zu beginnen. Bei Ortsgruppen, die aus der hohen Auslage pauken, werden auf das Kommando "Mensur" die Klingen nach oben gebunden; auf "fertig" geben die Sekundanten die Mensur frei, wie oben; auf "Los" wird sofort

von beiden Paukanten mit dem Anschlag begonnen bzw. bei Ortsgruppen, die ohne Anschlag pauken, mit einem scharfen Hieb. Es sollen nur Ortsgruppen gleicher Fechtart miteinander fechten.

## **§ 6**

Bei Messuren, welche rechts gegen links ausgefochten werden, binden die Paukanten ihre Schläger verhängt, und zwar der Rechtsschläger unter der Klinge des Linksschlägers.

## **§ 7**

Verboten sind:

1. Jeder Hieb vor "Los" oder nach "Halt", doch gilt ein bei "Halt" bereits angezogener Hieb nicht als Nachhieb.
2. Jeder Spicker bei Messuren rechts gegen rechts.
3. Jeder hohe Hieb, der bei "Los" unmittelbar aus der steilen Auslage, ohne Abdrehen (Rückkehr in die verhängte Auslage) geschlagen wird.
4. Jede Tiefquart bei Messuren rechts gegen links mit Ausnahme von Doppelhieben, z. B. An-durch.

## **§ 8**

Die inkommentmäßigen Hiebe sind auf Ansuchen eines Sekundanten oder Testanten durch den Unparteiischen zu monieren und die durch sie entstandenen Blutigen für inkommentmäßig zu erklären.

Wenn ein Paukant nicht vorschriftsmäßig schlägt, d. h. in auffälliger Weise Hiebe schuldig bleibt, vorschriftswidrig aufrückt, den Kopf wegsteckt, um einem Hieb auszuweichen, so wird er auf Antrag des Sekundanten oder Testanten vom Unparteiischen angekreidet. Bei dreimaligem Monieren 'muß der Paukant auf Ansuchen eines Sekundanten oder Testanten vom Unparteiischen von der Messur gewimmelt werden. Der Gewimmelte verfällt in den Waffenverruß, aus welchem er sich durch eine tadellose, verschärfte Messur (Reinigungsmessur) lösen kann. Eine Steigerung einer Abfuhrmessur (moralischen Abfuhr) zu einer Säbelmessur darf in keinem Fall stattfinden.

## **§ 10**

Paukanten, welche sich ohne genügende Entschuldigung am Paukort nicht einfinden, oder dort sich ohne triftigen Grund weigern, zu schlagen, verfallen In den Waffenverruß, im Wiederholungsfalle in den perpetuellen (dauernden) Waffenverruß.

## **§ 11**

Eine Mensur wird beendet durch Suspendierung, Abfuhr eines Paukanten, Ablauf der vereinbarten Paukzeit oder Störung von außen her.

## **§ 12**

Suspendierung (Unterbrechung) kann auf Verlangen einer Partei erfolgen,

1. wenn ein inkommentmäßiger Blutiger sitzt, welcher nach der auf Ehrenwort abzugebenden Erklärung des Paukarztes Abfuhr bedingen würde, wenn er kommentmäßig wäre;
2. bei plötzlich eintretendem Unwohlsein eines Paukanten, welches nach der auf Ehrenwort abzugebenden Erklärung des Arztes nicht durch Blutverlust herbeigeführt ist,
3. bei Krankheitszuständen (Herzklopfen) eines Paukanten sobald deshalb Suspendierung vorbehalten war und der Arzt dieselbe für erforderlich erachtet. Wegen Ermüdung darf bei Abfuhrmensuren erst nach 15 Minuten, bei Bestimmungs- oder Besprechungsmensuren nach 71/1 Minuten Suspendierung verlangt werden,
4. wenn einem Paukanten, der mit Brillengläsern schlägt, die Gläser zerschlagen sind und keine weiteren Gläser zur Hand sind; Brillen mit Glaseinsatz sind wegen Splittergefahr fürs Auge besser verboten.

Voraussetzung der Suspendierung ist jedoch stets, daß der Arzt auf Ehrenwort versichert, daß der Paukant nicht durch einen innerhalb der letzten 5 Minuten erhaltenen kommentmäßigen Schmiß am Weiterpauken verhindert ist.

## **§ 13**

Wird durch einen kommentmäßigen Hieb das Wiederaufsetzen der Paukbrille unmöglich gemacht, so ist dies kein Grund zur Suspendierung, sondern Abfuhr. Anforderung des Arztes nur durch den Sekundanten!

## **§ 14**

Abzuführen ist ein Paukant, wenn seine Verwundungen nach dem Urteil des Paukarztes derartig sind, daß bei fernem Stehen auf der Mensur infolge des Blutverlustes oder des Hinzutretens eines neuen Hiebes in oder neben bereits vorhandenen Verwundungen ernstere Schäden eintreten könnten. .

## **§ 15**

Die Pausen der Mensur dürfen 5 Minuten nicht überschreiten. Ein Paukant, welcher länger pausiert, kann auf Antrag des Gegensekundanten für abgeführt erklärt werden, Pausen von längerer Dauer als 5 Minuten sind nur zur Instandsetzung der Waffen gestiftet. Sobald 4 Minuten der Pause verflossen sind, hat der Unparteiische dies zu verkünden.

## **§ 16**

Den Paukanten ist es bei einem triftigen Grund während des Ganges gestattet, "Halt" zu rufen, worauf die Sekundanten den Gang beenden müssen. Im übrigen haben sich die Paukanten während des Ganges bei Strafe jeglichen Sprechens zu enthalten.

## **§ 16a**

Über die geschlagene Partie sind von jeder beteiligten Korporation Mensurkarten zu führen, die Ort, Zeit und Ergebnis usw. nachweisen. Darüber hinaus wird das Führen von Mensurbüchern empfohlen.

# Vom Unparteiischen

## § 17

Der Unparteiische wird durch Übereinkommen der beiden Sekundanten aus der Reihe der anwesenden Burschen der am Mensurtag teilnehmenden Korporationen gewählt. Der Unparteiische muß mindestens 5 Mensuren geschlagen hauen.

## § 18

Der Unparteiische hat über die ihm während der Mensur vorgelegten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden. Er ist unverletzlich und darf weder angeulkt noch herausgefordert werden. Verstöße gegen diese Bestimmung sind auf Verlangen sofort zu revozieren und zu deprezieren. (Zurücknahme mit dem Bedauern.)

## § 19

Verstößt der Unparteiische während der Mensur in offenkundiger Weise gegen den Komment, so kann er von einem Sekundanten oder Testanten darauf aufmerksam gemacht und zum Revozieren veranlaßt werden.

## § 20

Rechte und Pflichten des Unparteiischen:

1. Er hat auf Ansuchen einer Partei die Klingen, Körbe (Glocken) und Schutzvorrichtungen zu untersuchen.
2. Grundsätzlich hat der Unparteiische nur dann ein Urteil zu fällen, wenn er hierzu von einer Partei ersucht wird.
3. Wenn es dem Unparteiischen notwendig erscheint, kann er den Abstand der Paukanten voreinander länger oder kürzer nehmen lassen, bzw. die durch die Sekundanten durch Absteckung unbezeichneten Stellen durch Kreidestriche markieren lassen.
4. Der Unparteiische hat die Mensur wie folgt zu eröffnen: "Silentium für eine Schlägerpartie auf 50, 40 bzw. 60 Gang zwischen -X- einer (Name der Korporation) und -Y- einer (Name der Korporation)." Vorher hatte natürlich die Meldung durch die Sekundanten zu erfolgen, wo zugleich das An- und Gegenkommando festgelegt wird.
5. Der Unparteiische kündigt vor dem letzten Gang vor der Pause diesen besonders an, mit den Worten: "Letzter Gang vor der Pause", bzw. bei Schluß der Partie: "Letzter Gang vor Schluß der Partie."
6. Die Länge der Pause beträgt 5 Minuten und erfolgt nach 15, 20 bzw. 30 Gängen.

7. 1 Minute vor Beendigung der Pause erfolgt Bekanntgabe durch den Unparteiischen mit den Worten: "Eine Minute vor Schluß der Pause." Von seiten der Sekundanten kann nach Übereinkunft beider Parteien eine Verkürzung beim Unparteiischen beantragt werden, welcher statt zugeben ist.
8. Wird die Mensur durch Abfuhr oder Suspendierung (wegen erlittener Kriegsverletzung, welche bei Beginn der Mensur durch den Sekundanten der betreffenden Partei bereits annonciert worden ist) vorzeitig beendet, gibt der Unparteiische dies mit folgenden Worten bekannt: "Schlägerpartie zwischen -X- (Name der Korporation) und -Y- (Name der Korporation) mit dem z. B. 16. Gang beendet. Abfuhr oder Suspendierung auf Seiten - (Name der Korporation) Mensur ex, Silentium ex."
9. Der Unparteiische hat auf begründetes Verlangen eines Sekundanten oder Testanten den Paukanten zu monieren bzw. anzukreiden. Möglich sind 5 gezogene Anfragen = 3 Monita (3-2-1), 3 Monita ziehen Abfuhr nach sich und verschärfte Partie für den Betreffenden.
10. Der Unparteiische sorgt für Ruhe und Ordnung während der Mensur. Er kann die nicht unmittelbar an der Mensur beteiligten Anwesenden für die Dauer der Mensur abtreten lassen und das Rauchen im Paukraum verbieten.
11. Der Unparteiische darf In Übereinstimmung mit den Sekundanten eine Mensur abbrechen, wenn eine vorschriftsmäßige Austragung sich als unmöglich erweist.
12. Ist eine Übereinstimmung nicht zu erzielen, kann der Unparteiische von seinem Amt zurücktreten. In diesem Falle Ist ein neuer Unparteiischer zu wählen. Lehnt auch dieser die Übernahme ab, ist die Mensur endgültig abzubrechen.
13. Eine Mensur kann auch sofort abgebrochen werden, wenn von außen her Maßnahmen erfolgen, die eine Weiterführung der Partie als nicht ratsam erscheinen lassen.
14. Der Unparteiische hat, wenn es ihm nötig erscheint, den Anwesenden noch besonders auf Ehrenwort Schweigen über die Vorgänge bei der Mensur aufzuerlegen.
15. Auf Verlangen eines Sekundanten oder Testanten hat er nachzusehen, ob ein Hieb gesessen hat, und sodann evtl. einen Blutigen zu konstatieren. Ist ein Nachhieb gefallen, so darf er aufgefordert werden, nachzusehen, ob durch denselben ein Blutiger entstanden ist..
16. Er hat auf Ersuchen zu entscheiden, ob ein Blutiger kommentmäßig oder inkommentmäßig ist, namentlich auch, ob er von einer gesprungenen Klinge oder von einem gesprungenen Brillenglas



herrührt. Wenn der Unparteiische nicht in der Lage ist, auf eine Anfrage über die Inkommentmäßigkeit eines Hiebes eine bestimmte Erklärung abzugeben, so gilt der betr. Blutige als inkommentmäßig.

17. Überwachung der Mensurkarte auf Blutige und Nadeln.

18. Rechte und Pflichten des Unparteiischen erlöschen mit Beendigung der Mensur, für die er gewählt wurde; ausgenommen ist nur der Fall, daß sich eine Partei Nachuntersuchung vorbehalten hat.

# Von den Sekundanten

## § 21

Es sind nur mensurfähige Burschen, die mindestens 3 Mensuren gefochten haben, als Sekundanten zugelassen.

## § 22

Die Sekundanten bestimmen den Abstand der Gegner voneinander. Bei der Platzanweisung ist darauf zu achten, daß kein Paukant benachteiligt wird. Ist dies wegen der örtlichen Verhältnisse nicht möglich, wechseln die Paukanten nach je 10 Gängen die Plätze.

## § 23

Der Abstand der Paukanten wird so genommen, daß die Spitzen der Sekundantenspeere die Körbe berühren, wobei die Körbe auf die linke Brustwarze der Paukanten zu setzen sind. Auf Verlangen eines Sekundanten muß der Abstand erneut genommen werden.

## § 24

Während der Mensur stehen die Sekundanten an der linken Seite (bei Linksfechter an der rechten Seite) des Paukanten und zwar so, daß sie in keinem Falle den Paukanten behindern. Während des Ganges hat die Spitze des Sekundantenspeeres den Boden zu berühren. Der Sekundant darf nur eine Paukklinge enthalten.

## § 25

Erachtet ein Sekundant eine Handlung oder Unterlassung des Gegensekundanten als vorschriftswidrig, kann er durch eine entsprechende Anfrage die Entscheidung des Unparteiischen anrufen. Bei Verneinung der Anfrage kann eine Sekundanten-Ankreidung beantragt werden. Nach Erhalt des 3. Monitum (3-2-1) muß der Sekundant abtreten.

## § 26

Will ein Sekundant die Mensur unterbrechen, hat er "Halt" zu rufen. Gründe zur Unterbrechung sind:

1. Vorliegende Verstöße gegen diese Paukordnung.
2. Springen oder Verbiegen der Klinge oder sonstige Beschädigung der Waffe.
3. Offensichtliches Verschlagen oder Verfangen, Verlieren des Schlägers aus der Hand.

4. Eintretende Unordnung an den Schutzvorrichtungen des Paukanten oder Sekundanten.
5. Vorliegen des Sekundanten (mit dem Sekundanten vor dem Körper des Paukanten).
6. Der Ruf "Halt" eines Sekundanten oder Testanten.
7. Beendigung eines Ganges von 4 oder 5 scharfen Hieben.

### **§ 27**

Der Gegensekundant kann nach dem Grunde der Unterbrechung fragen. Der Sekundant kann 2 Gründe angeben. Werden beide Gründe als nicht stichhaltig vom Unparteiischen abgelehnt, kann eine Sekundantenankreidung beantragt werden.

### **§ 28**

Der Sekundant hat sich in allen Fällen, die den Gegenpaukanten angehen, nur an dessen Sekundanten zu wenden. Das Sprechen während des Ganges ist auch den Sekundanten verboten.

### **§29**

Der Sekundant kann durch den Unparteiischen nicht unmittelbar an der Mensur Beteiligte für die Dauer der einzelnen Mensur abtreten lassen, wie er auch das Rauchen verbieten lassen kann.

### **§ 30**

Es bleibt dem Sekundanten überlassen, zu empfinden, in wie weit Anfragen des Gegensekundanten oder Testanten beleidigend' sind. Auf sofortigen Antrag des Sekundanten hat der Unparteiische festzustellen, daß eine Sekundantenmensur hängt. Sekundantenmensuren sind unmittelbar anschließend an die Mensur, während der sie fielen, auf gleiche Waffen und Gangzahl auszutragen.

### **§ 31**

Folgen, nachdem eine Sekundanten-Mensur hängt, weitere, nach Auffassung eines Sekundanten beleidigende Vorkommnisse kann, beim Unparteiischen beantragt werden, den zuletzt beleidigenden Sekundanten oder Testanten abtreten zu lassen. Diesem Antrag hat der Unparteiische in jedem Falle stattzugeben.

# Von den Testanten

## § 32

Als Testanten sind nur mensurfähige Burschen oder Brandfuchse zugelassen, die mindestens eine Partie geschlagen haben. Brandfuchse nur mit Genehmigung der Gegenpartei.

Der Testant steht ohne Schläger auf der rechten Seite (bei Linksfechter auf der linken Seite) seines Paukanten. Er verfolgt die Mensur und achtet mit auf vorkommende Verstöße, um dieselben durch den Unparteiischen rügen zu lassen.

Seine Rechte und Pflichten gleichen denen des Sekundanten.

# Die Mensur

## § 33

Die Mensur beginnt und endet mit einem Ehrengang. Der Ehrengang besteht aus einem angezogenen Hieb, der in vollen Farben geschlagen wird. Beim Ehrengang haben sich alle Anwesenden zu erheben und die übliche Ehrenbezeugung zu machen.

## § 34

Jeder Gang besteht aus 4 oder 5 scharfen Hieben. (Der "Anschlag" bei der stellen Auslage zählt nicht als scharfen Hieb.)

## § 35

Vorschriftsmäßige Hiebe sind: Prim, Terz, Quart, Tiefquart und Zieher.

## §36

Erfolgt nach dem Anschlag bzw. dem 1. scharfen Hieb (nur bei steiler Auslage) oder während des Ganges nach einem hohen Hieb noch ein weiterer hoher Hieb (Prim, Terz, Quart), so muß abgedreht werden. (Abdrehen heißt, in die verhängte Auslage zurückgehen.)

## § 37

Lauern und Zögern gilt als kommentwidrig und kann auf Antrag des Sekundanten oder Testanten vom Unparteiischen mit einer Ankreidung geahndet werden. Ebenso ist es widrig, 3 Prim- oder Terzhiebe hintereinander zu schlagen.'

## § 38

Der Verlauf der Schlägermensur ist folgender:

Nachdem alle zur Mensur gehörenden Personen ihre Plätze eingenommen haben, meldet der Sekundant rechts vom Unparteiischen die Mensur an.

"Herr Unparteiischer, ich bitte um Silentium für eine einfache (verschärfte) Schlägermensur von 30 bzw. 40 Gängen (60 Gängen) und 2 Ehrengängen oder bis zur vorher erfolgten Abfuhr zwischen. . - und meiner Verbindung."

Unparteiischer: "Silentium für eine Schlägerpartie usw. usw." (siehe § 22.)

Sekundant: "Für den ersten Teil der Mensur erbitte ich das Kommando. Das Kommando wird lauten: Mensur! Der Herr Gegensekundant: Fertig! bei mir: "Los" "Halt" auf beiden Seiten..

Kommando für den ersten Teil rechts.

Sekundant: "Ich bitte um Silentium für den Ehrengang. Unparteiischer: "Silentium für den Ehrengang. Sekundant: "Ich bitte um Silentium für die scharfen Hiebe.'

Unparteiischer: "Silentium für die Mensur.'

Nach 15, 20 bzw. 30 Gängen kündigt der Unparteiische den Kommandowechsel an. Der Sekundant links erbittet das Kommando: "Für den 2. Teil der Mensur erbitte ich das Kommando. Es lautet wie bisher."

### **§ 39**

Die Mensurstage werden durch Übereinkommen der Verbindungen festgesetzt.

### **§ 40**

Auf dem Mensurboden, als welcher der Raum, in dem gefochten wird und Im Freien ein Platz im Umkreis von 50 Meter gilt, dürfen keine Beleidigungen fallen. (Ausgenommen Sekundanten- oder Testantenherausforderungen während einer Mensur, von den Gegensekundanten oder Testanten).

### **§ 41**

Jeder Verstoß gegen §40 ist unverzüglich zu ahnden durch sofortige Verweisung des Schuldigen vom Mensurboden. Beleidigungen gegen Anwesende sind auf Verlangen sofort zu widerrufen, gegen Paukanten, Unparteiische, Sekundanten und Testanten mit dem Ausdruck des Bedauerns zurückzunehmen.

### **§ 42**

Als Blutiger wird eine Verwundung nur gezählt, wenn Blut über die Ränder der Wunde tritt. Die Blutigen bzw. die bezogenen Nadeln, soweit diese von kommentmäßigen Hieben herrühren, werden in die Mensurkarte eingetragen.

### **§ 43**

Die inkommentmäßigen Blutigen werden besonders gezählt. Zu diesen gehören alle Blutigen:

1. die nach Entscheidung des Unparteiischen von einer gesprungenen Klinge oder einem gesprungenen Brillengläse herrühren oder nach dem Springen einer Klinge gesessen haben;
2. die unter einer Schutzvorrichtung mit Ausnahme eines Bleches oder Leders sitzen;
3. die von einem Illegalen Hiebe herkommen.

### **§ 44**

Entsteht durch einen und denselben Hieb nicht eine ununterbrochene fortlaufende, sondern mehr als einmal absetzende Verwundung, so wird dieselbe nur als ein Blutiger gezählt.

### **§ 45**

Wird einem Paukanten eine Arterie durchgeschlagen, so stehen Sekundanten, Testanten und der Paukarzt mit ihrem Wort dafür, daß dieselbe während der Mensur nicht abgedreht bzw. mit anderen blutstillenden Mitteln gestillt wird.

### **§ 46**

Beim Nähen der Blutigen steht dem Paukarzt ein Assistent (kann Angehöriger der betr. Verbindung sein) zur Verfügung, um den Kopf des Paukanten zu halten.

# Von den Waffen

## § 47

Die kommentmäßige Waffe ist der Glocken- oder Korbschläger. Der Korbschläger hat eine Schilfklinge von 84 Zentimeter Länge. Die Klinge soll auf der Vorderseite 42 cm, auf der Rückseite 21 cm, von der Spitze aus gerechnet, geschliffen sein. Hohlschliff ist nicht gestattet. Das Gewicht der Klinge soll 325 Gramm nicht überschreiten.

Die Klinge soll am Ende nicht unter 10 cm breit sein. Die scharfen Kanten sind mit einem Radius von 3 mm abzurunden. Soweit die Klinge geschliffen ist, darf sie nicht schartig oder durch Abschleifen im Querschnitt beträchtlich geschwächt sein. Klingen, die sich durch weiches Material oder geschwächten Querschnitt auffallend verbiegen, sind auf Antrag des Gegensekundanten vom Unparteiischen abzulehnen.

Die Klingen müssen bei Beginn der Mensur völlig rein sein und keimfrei gehalten werden. Sie müssen während der Mensur nach jeder Berührung mit unreinen Gegenständen (Fußboden, Bandagen usw.) erneut keimfrei gemacht werden (Desinfektion).

## § 48

Die Zahl der empfangenen Nadeln ist, soweit diese an Blutigen sitzen, die von vorschriftsmäßigen Hieben herrühren, auf der Mensurkarte zu vermerken. Die Nadelzahl an Blutigen, die durch vorschriftswidrige Hiebe entstanden sind, sind gegebenenfalls in Abzug zu bringen (siehe auch § 42).

## § 49

Die Klingen der Glockenschläger sollen Degenklingen und 83,7 cm lang sein. Sie sind auf der Vorderseite 41,8 cm und auf der Rückseite 20,9 cm von der Spitze an gerechnet zu schleifen, dürfen jedoch, soweit sie geschärft sind, nicht hohl geschliffen sein, während das Gewicht 325 Gramm nicht überschreiten darf.



# Von den Schutzvorrichtungen

## §50

Zum Schutze des Paukanten sind vorgesehen:

Halsbinde, Handschuh, Armstulp, Mensurschutz, Röhrenbrille mit Nasenschutz, Herzleder, seidene Binden zum Schutze der Schultern und zur Ergänzung des Armstulps. Die Halsbinde soll den Hals in einer Weise decken, die jede Gefährdung desselben ausschließt. Das Kinn darf von der Halsbinde nicht geschützt werden, es sei denn, daß dies besonders vereinbart wurde. Der Handschuh muß Hand und Finger vollkommen bedecken und zum Schutze des Pulses mit Ketteneinlagen versehen sein. Anstelle der Ketteneinlagen können auch Kettenbinden verwandt werden. Der Armstulp ist aus Seide, er darf mit einfachem Leder überzogen sein.

Der Mensurschutz muß den Körper von den Knien bis zum Halse bedecken. Die Röhrenbrille darf unten und oben nicht mehr als 3 mm über die Ränder der Augenhöhlen hinausgehen. Das Blech zum Schutze der Nase soll nicht mehr als 2 cm über die Nase hinausreichen.

Wer Brillengläser benötigt, soll nach Möglichkeit 7 Stück in Reserve haben (Geringste Zahl ein Paar). Der Brillenriemen darf eine Breite von 1,5 cm haben.

Leder dürfen nur gelegt werden, wenn der Paukarzt dies wegen früherer Verwundungen oder offenkundiger Schädelfehler (Fontanella) für unbedingt notwendig erachtet. Außerdem dürfen Leder getragen werden (Zieherleder), wenn eine allgemeine Abmachung darüber besteht. Leder dürfen jedoch nur die gefährdeten Stellen und deren Umgebung an allen Seiten je 1 cm bedecken. Es besteht dem Gegner frei, die gleichen, Leder zu tragen.

## § 51

Zum Schutze der Sekundanten sind vorzusehen:

Haube, Halsbinde, Armstulp, Brustschutz und Schurz. Der Sekundantenspeer ist ein Korbschläger mit ungeschliffener Rapierringe, deren Länge nicht über 75 cm sein darf.

# Von den Anfragen

## § 52

Sekundanten und Testanten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Mensur nicht durch unnötiges Anfragen gestört wird. Sekundanten und Testanten sind berechtigt, an den Unparteiischen Anfragen zu richten, und zwar bezüglich des Gegenpaukanten folgende:

1. Ist die Stellung vorschriftsmäßig? Antwort: Lag es an der Wucht der Gegenhiebe?
2. Wurden die Hiebe vorschriftsmäßig erwidert? Lag es am Schlägerverfangen? Verschlug sich mein Paukant?
3. Wurde ausgepaukt? Antwort: Wie oben, oder verlor mein Paukant die Gewalt über seinen Speer??
4. Wurde nach "Halt" geschlagen? Antwort: Angezogener Hieb?
5. Wurde vor "Los" geschlagen?

Bei Bejahung dieser Anfrage durch den Unparteiischen gibt es keine Entschuldigung, es kann sofort ein Ankreidung beantragt werden.

6. Ist die Haltung vorschriftsmäßig?

Auf diese Anfrage gibt es keine Entschuldigung. Bei Bejahung durch den Unparteiischen ist sofort eine Ankreidung zu beantragen. Diese Anfrage soll nur angebracht werden, wenn man der Meinung ist, daß der Gegenpaukant eine mangelhafte moralische Haltung hat, d. h. kneift.

## §53

Bezüglich der Gegensekundanten können folgende Anfragen partei1stben gestellt werden:

1. Lag der Herr Gegensekundant vor?
2. Berührt die Speerspitze während des Ganges den Boden?
3. Warum "Halt"?

## §54

Bei allen Anfragen, die nach §§ 52 und 53 zulässig sind, können, soweit keine Einschränkungen vorgesehen sind, 2 Entschuldigungen vorgebracht werden. Werden beide vom Unparteiischen verneint, kann eine Ankreidung beantragt werden. Wird die vom Sekundanten vorgebrachte Entschuldigung: "Ich hinderte meinen Paukanten" vom Unparteiischen bejaht, kann eine Sekundantenankreidung beantragt werden.

## **§55**

Werden hintereinander 3 gleiche Anfragen eines Sekundanten oder Testanten vom Unparteiischen verneint, kann gegen den Anfragenden eine Ankreidung beantragt werden..

Nach jedem Gange ist nur eine Anfrage jeder Partei zulässig.